

Stadt Alfeld (Leine)  
Friedhofsamt  
Holzer Str. 33  
31061 Alfeld (Leine)

## Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts

nach § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021 in der zurzeit gültigen Fassung.

Grabstätte		
	Friedhof	Grabstätte
	Zuletzt bestattet	

Ich,

Bisheriger Inhaber		
	Name, Vorname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	E-Mail	Telefon

übertrage das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte auf nachstehende Person.

Ich,

Neuer Inhaber		
	Name, Vorname	Geburtsdatum
	Anschrift	
	E-Mail	Telefon

übernehme das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte.

Der Vertrag tritt an folgenden Tag in Kraft:

Der Vertrag tritt mit Eintritt des Todes der/des bisherigen Nutzungsberechtigten in Kraft. Die Hinweise im Anhang dieses Vertrages werden beachtet.

Datum, Unterschrift bisherige/r Nutzungsberechtigte/r	Datum, Unterschrift neue/r Nutzungsberechtigte/r

### § 13 - Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. <sup>2</sup>An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.  
<sup>2</sup>Zu den Reihengrabstätten zählen
  - a. Reihengrabstätten
  - b. Rasenreihengrabstätten
  - c. Urnenreihengrabstätten
  - d. Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
  - e. Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.<sup>3</sup>Zu den Wahlgrabstätten zählen
  - a. Wahlgrabstätten,
  - b. Rasenwahlgrabstätten,
  - c. Familienwahlgrabstätten nach m<sup>2</sup>,
  - d. Urnenwahlgrabstätten,
  - e. Wahlgrabstätten für Verstorbene muslimischen Glaubens (nur Friedhof Hildesheimer Straße)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 17 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.
- (6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht im Bestattungsfall das Nutzungsrecht und somit auch die Pflicht zur Unterhaltung der Grabstelle grundsätzlich auf den Antragsteller über. <sup>3</sup>Sollte dieser dazu nicht bereit sein, so gehen die Rechte und Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen über:
  - a. auf den/die Ehegatten/in bzw. auf den/die Lebenspartner/in,
  - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e. auf die Eltern,
  - f. auf die Großeltern,
  - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h. auf die Stiefgeschwister,
  - i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- (7) <sup>1</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen 6.b) bis 6.d) und 6.g) bis 6.h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. <sup>3</sup>Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur möglich, wenn der Rechtsnachfolger zustimmt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten.**
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (10) <sup>1</sup>Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist jederzeit, jedoch nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>2</sup>Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.